

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.)

vom 31. Juli 2017

Auf Grund von § 63 Abs. 2 sowie §§ 29 Abs. 4 Satz 3 und 59 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), i.V.m. § 20 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 14 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 27. Juli 2017 die folgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Bewerbung	1
§ 3 Studienberechtigung	1
§ 4 Aufnahmeverfahren	2
§ 5 Anrechnung und Nachholen von Studienleistungen	2
§ 6 Bescheide	2
§ 7 Härtefälle	2
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungssatzung gilt für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.). Der konsekutive Masterstudiengang wird in Kooperation mit der Hochschule Esslingen angeboten und baut auf den folgenden, ebenfalls kooperativen Ingenieurpädagogik-Bachelorstudiengängen
 - Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik
 - Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau
 - Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik
 - Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik
 - Ingenieurpädagogik Versorgungstechnik-Maschinenbau
- (2) Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bleibt unberührt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften findet in der Regel einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädago-

gischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein. Eine Zulassung zum Sommersemester kann stattfinden, sofern im Rahmen der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung für die Pädagogischen Hochschulen noch Studienplätze zur Verfügung stehen; in diesem Fall muss der Antrag auf Zulassung bis zum 15. Januar bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - der Nachweis der Studienberechtigung gemäß § 3,
 - das mit dem ersten Hochschulabschluss ggf. mit dem Masterabschluss erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records,
 - ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Abs. 4, sofern zur Feststellung der Studienberechtigung die Teilnahme am Aufnahmeverfahren gemäß § 4 erforderlich ist,
 - ggf. vorhandene Nachweise über Tätigkeiten und Erfahrungen mit Bezug zum Studiengang gemäß der Anlage, sofern zur Feststellung der Studienberechtigung die Teilnahme am Aufnahmeverfahren gem. § 4 erforderlich ist.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht beworben hat.

§ 3 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
 1. einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss im Bereich Ingenieurpädagogik (Lehramt an beruflichen Schulen) erworben hat; einschlägig sind insbesondere die folgenden Studiengänge:
 - Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik (Berufliche Fachrichtungen Energie- und Automatisierungstechnik / System- und Informationstechnik)
 - Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau (Berufliche Fachrichtungen Fahrzeugtechnik / Fertigungstechnik)
 - Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik (Berufliche Fachrichtungen System- und Informationstechnik / Energie- und Automatisierungstechnik)
 - Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik (Berufliche Fachrichtungen Fertigungstechnik / Energie- und Automatisierungstechnik)
 - Ingenieurpädagogik Versorgungstechnik-Maschinenbau (Berufliche Fachrichtungen Versorgungstechnik / Fertigungstechnik)
 - und**
 - den Studiengang mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen hat,
 2. einen ersten Hochschulabschluss im Bereich Ingenieurpädagogik (Lehramt an beruflichen Schulen) mit einem oder zwei Fächern entsprechend der in § 1 genannten fachlichen Ausrichtungen der Ingenieurpädagogik-Bachelorstudiengänge erworben
 - und**
 - den Studiengang mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen hat,
 3. wer in einem Bachelorstudiengang gemäß Ziff. 1 oder 2 mit einer Abschlussnote unter 2,5 erfolg-

reich am Aufnahmeverfahren gemäß § 4 teilgenommen hat,

4. einen Bachelor- oder Masterabschluss im Bereich Ingenieurwissenschaften mit einem oder zwei Fächern entsprechend der in § 1 genannten fachlichen Ausrichtungen der Ingenieurpädagogik-Bachelorstudiengänge erworben

und

erfolgreich am Aufnahmeverfahren gemäß § 4 teilgenommen hat.

- (2) Zum Studium kann ebenfalls zugelassen werden, wer
 1. in einem einschlägigen Bachelorstudium mindestens 190 ECTS-Punkte erworben hat und unter Berücksichtigung der bisher abgelegten Prüfungen eine Note von mindestens 2,5 erreicht hat; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass die fehlenden ECTS-Punkte bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden, andernfalls erlischt die Zulassung,
 2. in einem einschlägigen Bachelorstudium mindestens 190 ECTS-Punkte erworben hat und unter Berücksichtigung der bisher abgelegten Prüfungen eine Note von mindestens 2,5 nicht erreicht, aber erfolgreich am Aufnahmeverfahren gemäß § 4 teilgenommen hat; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass die fehlenden ECTS-Punkte bis spätestens zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden, andernfalls erlischt die Zulassung.
- (3) Liegt der gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober) gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Durch das Aufnahmeverfahren wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der im Rahmen des § 3Ziff. 3 oder 4 zugelassen werden will, einer bzw. beider beruflicher Fachrichtungen zugeordnet werden kann und die für den Studiengang erforderliche besondere Eignung und Motivation nachweisen.
Die Überprüfung besonderer Eignung und Motivation dient insbesondere der Feststellung spezifisch lehr- amtsrelevanter Motive, Tätigkeiten und Überzeugungen, die für eine erfolgreiche Durchführung des Masterstudiums und der daran ggf. anschließenden Lehr- amts-tätigkeiten erforderlich sind.
- (2) Zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens bildet der Prüfungsausschuss (§ 12 StPO Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften) eine Auswahlkommission, der mindestens zwei Personen, davon mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, aus den am Studiengang beteiligten Hochschulen, davon mindestens eine Person aus der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, angehören.

- (3) Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Auswahlkommission ist der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bzw. sie ist für die organisatorische Abwicklung des Verfahrens zuständig.
- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus folgenden Teilen, die im Einzelnen in der Anlage dargelegt sind.

Teil 1 Bewertung der schriftlichen Unterlagen:

1. Bewertung des Motivationsschreibens, das in einer maschinenschriftlichen Darlegung von ca. ein bis zwei Seiten Umfang vorzulegen ist. Im Motivations-schreiben soll der Bewerber bzw. die Bewerberin ausführen, aus welchen Gründen, ggf. aufgrund welcher Vorerfahrungen und mit welchen Erwartungen an eine berufliche Tätigkeit im Bereich der beruflichen Bildung er bzw. sie beabsichtigt, ein Studium im Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften aufzunehmen.
2. Bewertung ggf. vorhandener Nachweise über Tätigkeiten und Erfahrungen mit Bezug zum Studiengang gemäß der Anlage.

Teil 2 Gespräch mit der Auswahlkommission

Die Auswahlkommission führt ein Gespräch von ca. 20 bis 30 Minuten Dauer mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin zur ergänzenden Feststellung ihrer besonderen Eignung. Gegenstand des Gesprächs sind

1. die Reflexion der bisherige Tätigkeiten und Erfahrungen sowie
 2. die Erwartungen an das Studium und die berufliche Tätigkeit.
- Die Einzelheiten sind in der Anlage festgelegt.

- (5) Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist erfolgreich, wenn von den 90 möglichen Punkten mindestens 65 Punkte erreicht werden.
- (6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Rektorat auf Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Anrechnung und Nachholen von Studienleistungen

Vor der Durchführung des Aufnahmeverfahrens stellt der Prüfungsausschuss fest, welche der bislang erbrachten Studienleistungen anerkannt werden können bzw. welche Studienleistungen zusätzlich zu den in der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden 90 CP nachzuholen sind. Der Prüfungsausschuss kann Festlegungen zum Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfungsleistungen treffen.

§ 6 Bescheide

Die Hochschule teilt den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Entscheidung über ihren Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7 Härtefälle

Es werden bis zu 5 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerber vorbehalten, die sich über das Härtefallverfahren bewerben. Das Härtefallverfahren gilt für Personen, die im Laufe ihrer Biographie Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen, und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. In jedem Fall schließt ein Härtefallantrag die Teilnahme am regulären Bewerbungsverfahren aus. Entscheidungen

über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 29. Juli 2013 außer Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Wintersemester 2017/18.

Ludwigsburg, den 31. Juli 2017

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Anlage

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.)

Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Im Teil 1 werden die schriftlich eingereichten Unterlagen:

1. das Motivationsschreiben sowie
2. ggf. vorhandene Nachweise über bisherige Tätigkeiten und Erfahrungen mit Bezug zum Studiengang bewertet.

Die Nachweise über die Tätigkeiten müssen von einer unabhängigen Stelle ausgestellt worden sein und genaue Angaben über Zeitraum, Umfang und Art der Tätigkeit enthalten. Für eine studiengangsrelevante Vollzeittätigkeit (mindestens 30 Stunden pro Woche) über die Dauer eines Jahres werden 10 Punkte vergeben. Tätigkeiten von geringerer Dauer bzw. Teilzeittätigkeiten sind entsprechend umzurechnen.

Im Teil 2 wird ein Gespräch mit der Auswahlkommission geführt. Gegenstand sind:

1. die Reflexion der bisherige Tätigkeiten und Erfahrungen sowie
2. die Erwartungen an das Studium und die berufliche Tätigkeit.

Die nachstehende Übersicht enthält die Bewertungskriterien und die jeweils maximal erreichbaren Punktzahlen.

Kriterien	Punkte
1. Motivationsschreiben sowie Nachweise über bisherige Tätigkeiten und Erfahrungen mit Bezug zum Studiengang	
1.1 Motivationsschreiben Begründung des Studienwunsches, Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang (gute Darstellung 5 Punkte, sehr gute Darstellung 10 Punkte)	maximal 10
1.2 Bisherige Tätigkeiten und Erfahrungen Pädagogische Tätigkeiten außerhalb der Schule, beispielsweise: Berufstätigkeit im Bildungsbereich, einschlägige Praktika, Erfahrungen im in der Aus- und Weiterbildung, Trainer-/Betreuertätigkeiten in Sportvereinen, Betreuung von Behinderten, freiwilliges soziales Jahr mit einschlägiger Tätigkeit, Aus- oder Weiterbildungstätigkeit, Nachhilfetätigkeit, Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben mit (berufs-)pädagogischem Bezug	maximal 15
2. Bewertung eines Gesprächs mit der Auswahlkommission	
2.1 Reflexion der bisherige Tätigkeiten und Erfahrungen	
Reflexion der eigenen Lernbiografie und von Erfahrungen aus eigenen pädagogischen Tätigkeiten (z. B. Auseinandersetzung mit eigenen Lehr- und Lernerfahrungen, Erfahrungen als Lehrende, Beobachtung von Lernenden, Vorstellungen von und Erwartungen an Lehrtätigkeiten)	maximal 20
Reflexion von Beobachtungen, Erfahrungen während beruflicher Tätigkeiten (z. B. Arbeitsumfeld, Arbeitsbedingungen, handelnde Personen: Handlungsorientierungen und -formen, Einstellungen, Erwartungen)	maximal 20
2.2 Erwartungen an das Studium und die berufliche Tätigkeit	
Gründe für die Bewerbung für gerade dieses Studium, Ausgangsverständnis von Bildungsarbeit und ihren Zielen, Interesse für die Spezifik von Bildungshandeln, Vorstellungen von und Erwartungen an Inhalte, Arbeitsweisen, Arbeitsaufwand, Anforderungen und typische Belastungen in Lehrtätigkeiten, Arbeitsbedingungen in Studium und Beruf	maximal 25